



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge
an der
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. April 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 1222), geändert durch Satzung vom 25. August 2005, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ folgende Position eingefügt:

„Vorbemerkung“

2. Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

1. Die Termini „nicht vertiefte Studium“, „nicht vertiefte Fachstudium“ oder ähnliche Termini in dieser Studienordnung bezeichnen das „Studium eines Unterrichtsfachs“ im Sinne der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (LPO I).
 2. Der Terminus „Hauswirtschaftswissenschaft“ in dieser Studienordnung bezeichnet, soweit es nicht das Lehramt an beruflichen Schulen betrifft, das Fach „Haushaltswissenschaft“ im Sinne der LPO I.
 3. Der Terminus „Kunsterziehung“ in dieser Studienordnung bezeichnet das Fach „Kunst“ im Sinne der LPO I.
 4. Der Terminus „Philosophie“ in dieser Studienordnung bezeichnet, soweit es das Fach „Philosophie“ bezeichnet, das Fach „Philosophie/Ethik“ im Sinne der LPO I.
 5. Der Terminus das „Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ in dieser Studienordnung bezeichnet das „Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus“.
 6. Der Terminus „Schulpsychologie“ in dieser Studienordnung bezeichnet das Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ im Sinne der LPO I.“
3. In § 1.1 werden die Wörter „Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen – Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)“ durch „LPO I“ ersetzt.

4. § 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Das Lehramt an Hauptschulen

Beim Studium für das Lehramt an Hauptschulen muß das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen mit dem Studium eines der folgenden Fächer (Unterrichtsfächer) kombiniert werden:

- Arbeitslehre⁴
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Geschichte
- Informatik⁴
- Kunsterziehung
- Mathematik
- Musik⁵
- Physik
- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Sozialkunde
- Sport⁶

Für das Studium der oben genannten Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München erweitert werden durch⁷:

- a) das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern oder der Ethik;
- b) das Studium der Didaktik der Grundschule; in diesem Fall dürfen im Rahmen der beiden Didaktiken nicht gleiche Unterrichtsfächer gewählt werden;

4 Das Studium der Fächer Arbeitslehre und Informatik wird an der Technischen Universität München angeboten. Es wird deshalb empfohlen, vor Aufnahme des Studiums in dem Fach Arbeitslehre mit der Technischen Universität München Verbindung aufzunehmen.

5 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme dieses Studiums in der Kombination mit Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

6 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

7 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

- c) das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation oder durch das Studium der Medienpädagogik möglich.“

5. § 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Das Lehramt an Realschulen

Für das Lehramt an Realschulen muß eine der folgenden Fächerverbindungen studiert werden⁸:

- Biologie/Chemie^(*)
- Chemie/Mathematik
- Chemie/Physik
- Deutsch/Englisch
- Deutsch/Erdkunde^(*)
- Deutsch/Französisch^(*)
- Deutsch/Geschichte^(*)
- Deutsch/Haushaltswissenschaft^{9 (*)}
- Deutsch/Kunst^(*)
- Deutsch/Musik^{10 (*)}
- Deutsch/Evangelische Religionslehre
- Deutsch/Katholische Religionslehre
- Deutsch/Sport¹¹
- Englisch/Erdkunde^(*)
- Englisch/Französisch^(*)
- Englisch/Geschichte^(*)
- Englisch/Informatik⁹
- Englisch/Kunst^(*)
- Englisch/Musik^{10 (*)}
- Englisch/Evangelische Religionslehre
- Englisch/Katholische Religionslehre

8 Bei den mit (*) gekennzeichneten Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Stundentafeln der Realschule bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer die Erweiterung des Studiums durch ein drittes Fach.

9 Das Studium der Fächer Hauswirtschaftswissenschaft und Informatik wird an der Technischen Universität München angeboten. Es wird deshalb empfohlen, vor Aufnahme des Studiums in dem Fach Hauswirtschaftswissenschaft mit der Technischen Universität Verbindung aufzunehmen.

10 Das nicht vertiefte Studium des Faches Musik wird an der Hochschule für Musik in München angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme dieses Studiums in der Kombination mit Musik Verbindung mit der Hochschule für Musik aufnehmen.

11 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

- Englisch/Sport¹¹
- Englisch/Wirtschaftswissenschaften
- Erdkunde/Französisch
- Erdkunde/Wirtschaftswissenschaften (*)
- Haushaltswissenschaft⁹/Wirtschaftswissenschaften (*)
- Informatik⁹/Mathematik
- Informatik⁹/Physik
- Informatik⁹/Wirtschaftswissenschaften
- Kunst/Mathematik
- Mathematik/Deutsch
- Mathematik/Englisch
- Mathematik/Musik¹⁰
- Mathematik/Physik
- Mathematik/Evangelische Religionslehre
- Mathematik/Katholische Religionslehre
- Mathematik/Sport¹¹
- Mathematik/Wirtschaftswissenschaften
- Musik¹⁰/Evangelische Religionslehre (*)
- Musik¹⁰/Katholische Religionslehre (*)
- Physik/Biologie
- Physik/Deutsch
- Physik/Englisch
- Physik/Musik¹⁰
- Sozialkunde/Wirtschaftswissenschaften (*)
- Sport¹¹/Wirtschaftswissenschaften

Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das nicht vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München erweitert werden durch¹²:

- a) das Studium eines dritten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern oder durch das Studium der Ethik;
- b) das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt;
- c) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation oder durch das Studium der Medienpädagogik möglich. In allen Fächerverbindungen mit Englisch oder Mathematik ist ferner eine Erweiterung durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) möglich; in diesem Fall tritt Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie) an die Stelle des zweiten Faches (d.h. Englisch bzw. Mathematik mit Schulpsychologie allein ist bereits ein erweitertes Studium).“

12 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

6. § 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Das Lehramt an Gymnasien

Für das Lehramt an Gymnasien muß eine der folgenden Fächerverbindungen studiert werden¹³:

- Biologie/Chemie
- Biologie/Physik
- Chemie/Erdkunde
- Deutsch/Englisch
- Deutsch/Erdkunde (*)
- Deutsch/Französisch (*)
- Deutsch/Geschichte (*)
- Deutsch/Latein
- Deutsch/Evangelische Religionslehre
- Deutsch/Katholische Religionslehre
- Deutsch/Sozialkunde (*)
- Deutsch/Sport¹⁴ (*)
- Englisch/Erdkunde (*)
- Englisch/Französisch
- Englisch/Geschichte (*)
- Englisch/Informatik
- Englisch/Italienisch (*)
- Englisch/Latein
- Englisch/Schulpsychologie
- Englisch/Evangelische Religionslehre
- Englisch/Katholische Religionslehre
- Englisch/Russisch (*)
- Englisch/Sozialkunde (*)
- Englisch/Spanisch (*)
- Englisch/Sport¹⁴
- Englisch/Wirtschaftswissenschaften
- Erdkunde/Physik
- Erdkunde/Wirtschaftswissenschaften (*)
- Französisch/Geschichte
- Französisch/Latein
- Französisch/Spanisch
- Griechisch/Latein (*)

13 Bei den mit (*) gekennzeichneten Fächerverbindungen empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Stundentafeln des Gymnasiums bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer die Erweiterung des Studiums durch ein drittes Fach. Bei den Fächerverbindungen mit Sozialkunde wird die Erweiterung durch Geschichte empfohlen.

14 Das Sportstudium wird in München an der Technischen Universität (Zentralinstitut für Sportwissenschaften und Sportzentrum) angeboten. Voraussetzung für die Aufnahme dieses Studiums ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Bewerber müssen deshalb vor Aufnahme eines Studiums in der Kombination mit Sport Verbindung mit der Technischen Universität München aufnehmen.

- Informatik/Mathematik
- Informatik/Physik
- Informatik/Wirtschaftswissenschaften
- Latein/Schulpsychologie
- Latein/Evangelische Religionslehre
- Latein/Katholische Religionslehre
- Latein/Sport¹⁴
- Mathematik/Deutsch
- Mathematik/Englisch
- Mathematik/Latein
- Mathematik/Physik
- Mathematik/Schulpsychologie
- Mathematik/Evangelische Religionslehre
- Mathematik/Katholische Religionslehre
- Mathematik/Sport¹⁴
- Mathematik/Wirtschaftswissenschaften
- Evangelische Religionslehre/Sport^{14 (*)}
- Katholische Religionslehre/Sport^{14 (*)}

Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium (vgl. § 13 dieser Studienordnung).

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität München erweitert werden durch¹⁵:

- a) das Studium eines dritten Unterrichtsfaches aus den oben genannten Fächern;
- b) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (Schulpsychologie), soweit dieses Studium nicht schon Bestandteil der gewählten Fächerkombination ist;
- c) das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation;
- d) das Studium für die Qualifikation einer Beratungslehrkraft;
- e) das Studium der Philosophie.

Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium der Fächer Chinesisch, Japanisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch, durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation oder durch das Studium der Medienpädagogik möglich.“

¹⁵ Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stellt Absolventen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach unter bestimmten Voraussetzungen eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Übernahme in den Staatsdienst in Aussicht.

7. § 15.3.1 erhält folgende Fassung:

„§ 15.3.1 Praktika für Studenten der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen

Jeder Student muß mindestens die im folgenden beschriebenen Praktika ableisten:

- a) ein 15 Schultage umfassendes, zusammenhängendes schulpädagogisches Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in den Monaten März, April und Oktober, im Umfang von etwa 50 Unterrichtsstunden;
- b) ein 15 Schultage umfassendes, zusammenhängendes fachdidaktisches Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, insbesondere in den Monaten März, April und Oktober, im Umfang von etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der Fächerverbindung;
- c) ein vier Unterrichtsstunden wöchentlich umfassendes studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum während der Vorlesungszeit eines Semesters, bezogen auf die von ihm gewählten Unterrichtsfächer.

Die Praktika werden nach den Bestimmungen des § 38 LPO I und der entsprechenden Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Staatsministerium.“

8. In § 17.2 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
9. In § 17.8.14 werden die Worte „im Wintersemester und im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
10. In § 18.2 werden die Worte „im Winter- und Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
11. In § 21.2.2 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
12. In § 22.2 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.

13. § 23.2.2 erhält folgende Fassung:

„§ 23.2.2 Eignungsfeststellung und Sprachtest

Die Eignung für das Studium des Fachs Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Unterrichtsfachs Englisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Hauptschulen setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung voraus. Das Nähere wird durch eine gesonderte Satzung geregelt. Für die übrigen Studiengänge werden angemessene englische Sprachkenntnisse erwartet, die zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt werden.“

14. In § 23.2.3 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
15. In § 25.2.3 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
16. In § 26.2.3 werden die Worte „sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
17. In § 27.2.3 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
18. In § 28.2.3 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
19. In § 29.2.2 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
20. In § 30.2.3 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
21. In § 32.2 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
22. In § 35.2.3 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.

23. In § 36.2.2 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
24. In § 37.2.2 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
25. Es wird folgender neuer § 38.4.7 eingefügt:

„§ 38.4.7

Die Praktika werden nach den Bestimmungen des § 38 LPO I und der entsprechenden Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Staatsministerium.“

26. In § 40.2.2 werden die Worte „im Sommer- und im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
27. In § 41.2.3 werden die Worte „sowohl im Winter- als auch im Sommersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.
28. In § 42.2 werden die Worte „sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester“ durch die Worte „nur im Wintersemester“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 1 Nrn. 11, 12, 14 bis 18, 20, 22 bis 24 und 27 finden erstmals für das Wintersemester 2008/09 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Januar 2007, Nr. III.10-5 S 4067-PRA.132968.

München, den 30. April 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.